

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
- Kreisverband Plön Der Geschäftsführer

SHGT- Kreisverband Plön -

Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses des Schl.-Holst. Landtages Frau Monika Schwalm, MdL Landeshaus 24306 Plön, 19. Mai 2004

Heinrich-Rieper-Straße 8 Amt Plön-Land

Telefon: (0 45 22) 74 71 - 10 Telefax: (0 45 22) 74 71 - 33 E-Mail: info@amt-ploen-land.de

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15 / 4605

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

erlauben Sie mir im Rahmen der Beratung des Entwurfes des Gesetzes zur Änderung des Landesmeldegesetzes (LMG-E) unter Bezug auf die LT-Drs. 15/4377 zum Vorschlag des Innenministers, Herrn Klaus Buß, bezüglich der Neuregelung des § 25 Abs. 4 LMG wie folgt Stellung zu beziehen:

In der o. g. Drucksache schlägt der Innenminister im Wesentlichen vor, die von den Meldebehörden an die Polizeibehörde auf deren Ersuchen hin zu übermittelnden Melderegisterdaten ausschließlich in einem zentralen Abrufverfahren bereitzuhalten, wobei die hierzu entstehenden Kosten ausschließlich und vollständig durch die Meldebehörden getragen werden sollen.

Damit wird der Regelungsinhalt des § 25 Abs. 4 und Abs. 7 alter Fassung dergestalt geändert, dass die örtlichen Meldebehörden keine Wahlmöglichkeit mehr über die Bestimmung des Übermittlungsweges treffen können.

Aus der Präambel des Entwurfs zum neuen Landesmeldegesetz ergibt sich, dass der Datenfluss künftig mit Unterstützung automatisierter Verfahren stattfinden soll. Dieses wird von dieser Seite ausdrücklich begrüßt. Ich betone aber, dass nach dem heute noch gültigen Landesmeldegesetz die Wahlmöglichkeit der örtlichen Meldebehörden bezüglich des Übermittlungsweges dahingehend bestand, dass laut der ab 01.01.2004 außer Kraft getretenen Ausführungsanweisung zu § 25 LMG die "jederzeitige" Auskunftsverpflichtung dadurch als erfüllt galt, sofern ein Bereitschaftsdienst installiert wurde, alternativ das automatisierte Abrufverfahren über einen Datennetzanbieter ermöglicht war.

Es war seit Inkrafttreten des Landesmeldegesetzes im Jahr 1984 völlig außer Zweifel und hat auch nie zu Beanstandungen geführt, dass die im Zuge der Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages entstehenden Kosten für die "Übermittlung von Daten" von der örtlichen Meldebehörde zu tragen sind. Zudem war es in der Vergangenheit völlig unproblematisch, innerhalb kürzerer Zeitabläufe (10 - 15 Minuten) die von den Polizeibehörden abgefragten Informationen im Regelfall telefonisch bei den Polizeidienststellen abzugeben.

Wenn der Innenminister in seiner Begründung auf zurzeit vor dem Verwaltungsgericht anhängige Klageverfahren eingeht, so bezieht sich der dort verhandelte Sachverhalt ausschließlich auf die mit der "Datenübernahme" verbundenen Kosten. Die zwischen den örtlichen Meldebehörden und der Firma Dataport auf massiven Druck des Innenministeriums vielfach geschlossenen Dienstleistungsverträge decken den "mit der Übernahme" der Daten verbundenen Aufwand ab.

Bereits in der Informationsschrift des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages Nr. 77 aus 2002 wird ausgeführt, dass das Land Schleswig-Holstein die vollständige Vernetzung der Landesmeldebehörden mit dem Landesnetz anstrebt. Da dieses heute Stand der Technik ist und der Schnelligkeit der Ermittlungserfolge der Polizeibehörden zweckdienlich ist, unterstütze ich ausdrücklich die Absicht des Landes Schleswig-Holstein, den Weg der Datenübermittlung zu vereinheitlichen. Ich halte es aber für erforderlich, die damit im Zusammenhang stehenden Kosten konturenscharf abzubilden und dieses auch in der Neuformulierung des § 25 Abs. 4 LMG darzustellen: Der Übermittlungsverpflichtung der Meldebehörden (§ 25 Abs. 4 Satz 1) muss die Übernahmeverpflichtung der Polizeibehörden gegenübergestellt werden. Demzufolge fallen die Kosten der Übermittlungsverpflichtung logischerweise in die Hände der Meldebehörde, während die Kosten der Datenübernahme in den Zuständigkeitsbereich der Polizeibehörde fällt. Dieses deckt sich inhaltlich mit der zurzeit noch gültigen Rechtslage.

Die Ausschließlichkeit der Bereithaltung der Meldedaten in einem zentralen Datenabrufverfahren verpflichtet einerseits die örtlichen Meldebehörden, die nachgefragten Meldedaten in digitaler Form zu übermitteln und andererseits die Polizeibehörden, diese übermittelten Daten in digitaler Form zu übernehmen. Hinsichtlich der Kostenträgerschaft muss daher eine klare Trennung zwischen Übergabe und Übernahme geregelt sein.

Der von Herrn Innenminister Buß vorgeschlagene § 25 Abs. 4 2. Satz, wonach die Meldebehörde die Daten in einem zentralen Abrufverfahren bereitzuhalten habe, kann auf unterschiedliche Weise ausgelegt werden: Ein autark betriebenes Datennetz einer kleineren Meldebehörde, die weder an ein Kreisnetz angeschlossen ist, noch einen ständigen Onlinezugang zum Landesnetz unterhält, könnte die im Vorschlag des Landesinnenministers enthaltene Regelung nur durch Vergabe von Zugriffsrechten gegenüber den Polizeibehörden erfüllen. Dieses wäre mit einem aktiven Zugriff der Polizeibehörde auf den Meldebestand ohne Zutun der Meldebehörde verbunden. Dieses lässt sich datensicher nur über Intranetze regeln. Sollte der Landesgesetzgeber damit eingeschlossen die Pflicht an der Beteiligung von Intranetzen fordern, löst dieses die Konnexitätsfrage aus.

Andererseits stellt die Verpflichtung zur Bereithaltung der Daten in einem zentralen Datenabrufverfahren bei Meldebehörden, die über das Kreisnetz an das Landesnetz angeschlossen sind, außer betriebsinternen Datensicherungsvorgängen kein technisches Problem dar. Hier stellt sich allerdings die Frage der Schnittstelle des Datenübergangs, der Dokumentation und auch die der Kostenträgerschaft des Landes.

Die im oben erwähnten Info-Rundbrief des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages zum Ausdruck kommende Weigerung des Landes Schleswig-Holstein an der Kostenbeteiligung lässt erwarten, dass die vom Innenminister beabsichtigte Umsetzung der Bereithaltungsverpflichtung im zentralen Datenabrufverfahren einseitig zu Lasten der kommunalen Meldebehörden geregelt werden soll. Dieses ist der Anlass für die zurzeit gerichtsanhängigen Klageverfahren. Es ist gerade nicht Ausdruck der Klageverfahren, dass sich die daran beteiligten Meldebehörden bisher dem gesetzlichen Auftrag verwehrt hätten. Ich betone ausdrücklich, dass die gesetzlichen Erfordernisse in den vorliegenden Fällen stets rechtskonform umgesetzt wurden.

Im Übrigen wird auf die Gefahr der Verletzung kartellrechtlicher Bestimmungen und das insgesamt festzustellende Bestreben der Landesregierung zur Privatisierung hingewiesen. Eine einseitige Bevorzugung der Firma Dataport kann von hier aus nicht unterstützt werden.

Ich halte es schlussendlich für geboten, die im Rahmen der Neufassung des Landesmelderechts gefundenen Formulierungen konturenscharf den damit wechselseitig verbundenen Verpflichtungen der Meldebehörden einerseits und der Polizeibehörde anderseits abzubilden.

Erlauben Sie mir, die dargestellte Wechselbeziehung zwischen Meldebehörde einerseits und Polizeibehörde andererseits - wie geschehen - herauszustellen. Dieses Schreiben wird inhaltlich von allen zurzeit gerichtsanhängigen Meldebehörden unterstützt.

Der Landesverband des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages sowie die Kommunalaufsichtsbehörden der Kreise Dithmarschen und Plön sind über dieses Schreiben informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Hagen Klindt

Stephan Köhl
- Geschäftsführer -